

**Einwilligungen / Erklärungen zur Datenverarbeitung für ambulante und stationäre Patientinnen und Patienten****Kenntnisnahme der Informationen nach Art. 13 DSGVO**

Ich habe die „Informationen zur Datenverarbeitung für Patientinnen und Patienten gemäß Art. 13 DSGVO“ zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass das Universitätsklinikum Aachen meine personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten verarbeitet, soweit dies für die Durchführung der Behandlung, die medizinische Dokumentation, die Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie die Abrechnung erforderlich ist. Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BDSG, § 630f BGB sowie – soweit einschlägig – § 301 SGB V. Bei gesetzlich Versicherten erfolgt die Verarbeitung der Versichertendaten zudem im Rahmen des elektronischen Versicherungsnachweises / der elektronischen Gesundheitskarte nach § 15 Abs. 2, §§ 291, 291a, 291b SGB V.

Freiwillige Einwilligungen

Soweit nachfolgend Einwilligungen vorgesehen sind, sind diese freiwillig. Jede Einwilligung kann jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

Ich willige ein, dass

(Unzutreffendes bitte streichen)

- mein Aufenthaltsort im UKA (Klinik/Abteilung/Station/Zimmer) sowie meine klinikinterne Rufnummer gegenüber anfragenden Personen durch die zuständigen Stellen des UKA (z.B. Station, Pforte, Call- & Service-Center) mitgeteilt werden dürfen.
- das UKA meine/n Hausärztin / Fachärztin zum Zwecke der weiteren Behandlung über Behandlungsdaten und Befunde informiert sowie dort erforderliche Behandlungsdaten und Befunde erhebt (§ 73 Abs. 1b SGB V).
- das UKA zum Zweck der Klärung des Versicherungsschutzes und zur Ermittlung eines Kostenträgers meiner Behandlung die hierfür erforderlichen Auskünfte bei der Deutschen Rentenversicherung über die zuletzt bestehende Krankenversicherung sowie bei der Agentur für Arbeit bzw. beim zuständigen Sozialhilfeträger (Sozialamt) über einen etwaigen Leistungsbezug einholen darf.
- soweit dies im Einzelfall für die Abrechnung von Behandlungsleistungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder sonstigen Leistungen erforderlich ist, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an die vom UKA beauftragten externen Abrechnungsstellen übermittelt werden.

Eine Verweigerung freiwilliger Einwilligungen hat keine Auswirkungen auf die medizinisch notwendige Behandlung; ausgenommen hiervon sind nur tatsächliche Auswirkungen auf die Klärung der Kostenübernahme, soweit hierzu Angaben oder Auskünfte benötigt werden. Gesetzlich erforderliche Datenverarbeitungen, insbesondere zur Behandlung, Dokumentation und Abrechnung, erfolgen unabhängig von den vorstehenden Einwilligungen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Mir ist bekannt, dass mir nach der DSGVO insbesondere Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Widerspruch zustehen und dass ich mich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde beschweren kann.

Bei etwaigen Rückfragen steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der Uniklinik RWTH Aachen unter den nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung; Tel.: 0241 80-89051 / E-Mail: datenschutzbeauftragter@ukaachen.de

Auszüge aus den vorgenannten Gesetzestexten habe ich zur Kenntnis genommen.
Das Dokument „Information gemäß Artikel 13 EU-DSGVO“ für Patienten habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift d. Patienten/-in/ des gesetzlichen Vertreters

Anlage – Rechtsgrundlagen (Kurzüberblick)

Behandlung / Organisation / Erfüllung gesetzlicher Pflichten: Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO; Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO; § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BDSG.

Medizinische Dokumentation: § 630f BGB.

Datenaustausch mit Krankenkassen bei Krankenhausbehandlung: § 301 SGB V.

Datenaustausch mit Haus-/Facharzt /-ärztin: § 73 Abs. 1b SGB V (mit Einwilligung/Zustimmung des Versicherten).

Elektronischer Versicherungsnachweis / elektronische Gesundheitskarte: § 15 Abs. 2, §§ 291, 291a, 291b SGB V.

Sozialdaten / sozialrechtliche Auskünfte: §§ 67, 67a, 67b, 67c, 69 SGB X; ergänzend Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO / Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO

Hinweis Landesrecht NRW: Das frühere Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW (GDSG NRW) ist aufgehoben; einschlägig sind nun vor allem DSGVO, BDSG, SGB V, SGB X und – ergänzend – das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Hinweis: Diese Anlage dient der internen rechtlichen Dokumentation und muss Patientinnen und Patienten nicht zwingend ausgehändigt werden, sofern die vollständige Information nach Art. 13 DSGVO gesondert bereitgestellt wird.